

Geschäftsnummer:
3-08 O 112/02

Frankfurt am Main, 04.07.2012

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES LANDGERICHTS

8. Kammer für Handelssachen

Die Beteiligten schließen auf Anraten und Empfehlung des Gerichts folgenden

Vergleich,

der dem Protokoll als Anlage beigefügt ist und den Erschienenen laut vorgelesen wird.

Nach Verlesen des Vergleichs wird er von allen Beteiligten genehmigt.

Landgericht Frankfurt am Main, Az. 3-08 0 112/02

In dem Spruchverfahren

betreffend den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHF-Bank AG nach § 327a ff. AktG (Az. 3-08 0 112/02) der Antragsteller

wird in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2012 auf Anraten und Empfehlung des Gerichts nachfolgender Vergleich geschlossen, der dem Protokoll als Anlage beigelegt ist und den Erschienenen laut vorgelesen und von ihnen genehmigt wurde:

Vorbemerkung

- 1** Die ordentliche Hauptversammlung der BHF-Bank Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) hat am 17. Juni 2002 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von EUR 48,92 für je eine auf den Inhaber lautende Stammaktie der Gesellschaft (die „**Squeeze-Out Barabfindung**“) auf die Hauptaktionärin der Gesellschaft, die _____, nunmehr nach Formwechsel firmierend als _____ mit Sitz in Frankfurt, beschlossen (der „**Übertragungsbeschluss**“). Der Übertragungsbeschluss ist mit Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft am 16. August 2002 wirksam geworden.
- 2** Sämtliche Antragsteller sind ehemalige Aktionäre der Gesellschaft, deren Aktien mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses auf die Antragsgegnerin zu 2 übergegangen sind. Sie halten die Squeeze-Out Barabfindung für nicht angemessen und haben deshalb die Durchführung von Spruchverfahren beantragt. Das Landgericht Frankfurt hat die anhängigen Spruchverfahren

durch Beschluss miteinander verbunden und das Verfahren 3-08 0 112/02 zum führenden Verfahren bestimmt (das „**Spruchverfahren**“).

- 3 Ferner hat das Landgericht Frankfurt durch Beschluss vom 4. Dezember 2002 Herrn in dem Spruchverfahren zum gemeinsamen Vertreter der Antragsberechtigten bestellt, die nicht selbst Antragsteller sind (der „**Gemeinsame Vertreter**“).
- 4 Das Spruchverfahren soll vollständig und endgültig durch den vorliegenden Vergleich beendet werden. Hierzu erklärt sich die Antragsgegnerin zu 2 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe ihrer Rechtsauffassungen und Positionen zu den für das Spruchverfahren relevanten Tatsachen und Rechtsfragen bereit, an diejenigen ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft, denen die Squeeze-Out Barabfindung gezahlt wurde (zusammen die „**Abfindungsberechtigten Aktionäre**“), eine weitere Zahlung nach Maßgabe des folgenden Vergleichs in Form einer Erhöhung der Squeeze-Out Barabfindung zu leisten.
- 5 Zu diesem Zweck schließen die Antragsteller, die Antragsgegnerinnen und der Gemeinsame Vertreter auf Anraten und Empfehlung des Gerichts mit Wirkung für das Spruchverfahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe gegenteiliger Rechtsauffassungen und Positionen zu den für das Spruchverfahren relevanten Tatsachen und Rechtsfragen den folgenden

Gerichtlichen Vergleich

1 Beendigung des Spruchverfahrens

Die beim Landgericht Frankfurt anhängigen, unter dem Aktenzeichen 3-08 0 112/02 verbundenen Spruchverfahren werden hiermit einvernehmlich für beendet erklärt. Die Antragsteller verzichten hiermit unwiderruflich auf die Fortführung des Spruchverfahrens sowie auf die Einleitung neuer Spruchverfahren im Zusammenhang mit dem Übertragungsbeschluss. Der Gemeinsame Vertreter erklärt, dass auch er mit der Verfahrensbeendigung durch diesen Vergleich einverstanden ist und dass auch er auf eine Fortführung des Spruchverfahrens hiermit unwiderruflich verzichtet.

2 Erhöhung der Barabfindung

- 2.1 Die Antragsgegnerin zu 2 zahlt jedem Abfindungsberechtigten Aktionär, der aufgrund des Übertragungsbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, zusätzlich zu der gezahlten Squeeze-Out Barabfindung einen Betrag von EUR 4,08 für je eine auf den Inhaber lautende Stammaktie der Gesellschaft (der „**Barabfindungserhöhungsbetrag**“), für die ihm die Squeeze-Out Barabfindung gezahlt wurde (die „**Abfindungsberechtigten Aktien**“). Damit erhalten die Abfindungsberechtigten Aktionäre für den Übertragungsbeschluss eine Barabfindung in Höhe von insgesamt EUR 53,00 je auf den Inhaber lautende Stammaktie der Gesellschaft.
- 2.2 Der Barabfindungserhöhungsbetrag wird vom 17. September 2002 bis zum Ablauf des Tages, an dem dieser Vergleich gemäß Ziffer 6 wirksam wird, mit dem jeweils anwendbaren Zinssatz unter Zugrundelegung der kaufmännischen Zinsmethode (Zinsmonat 30 Tage und Zinsjahr 360 Tage) gesetzlich verzinst. Für den sich daran anschließenden Zeitraum bis zur Auszahlung der Erhöhungsbeträge erhalten die Abfindungsberechtigten Aktionäre zur Abgeltung aller weiteren

Zinsansprüche je Abfindungsberechtigte Aktie einen Pauschalbetrag von EUR 0,03. Weitere Zinsen sind nicht geschuldet.

- 2.3** Mit dem Barabfindungserhöhungsbetrag, der Zinsregelung in Ziffer 2.2 sowie der Kostenregelung in Ziffer 4 sind sämtliche übrigen Ansprüche der Abfindungsberechtigten Aktionäre im Zusammenhang mit dem Übertragungsbeschluss abgegolten. Die Abfindungsberechtigten Aktionäre, die den Barabfindungserhöhungsbetrag nach diesem Vergleich in Anspruch nehmen, können diese Ansprüche deshalb nicht mehr gegen die Antragsgegnerinnen oder deren verbundene Unternehmen geltend machen.

3 Abwicklung der Zahlung des Barabfindungserhöhungsbetrags

- 3.1** Der sich aus dem Vergleich ergebende Barabfindungserhöhungsbetrag ist von der Antragsgegnerin zu 2 zzgl. der Zinsen unverzüglich zu erfüllen, spätestens binnen sechs Wochen nach der Zustellung des gerichtlichen Protokolls über den Abschluss dieses Vergleichs durch das Landgericht Frankfurt am Main an die Antragsgegnerin zu 2.

Die Zahlung des Abfindungserhöhungsbetrages wird den Abfindungsberechtigten Aktionären, deren Aktien von einer Depotbank verwahrt wurden (Streifband- oder Girosammelverwahrung) über diese Depotbank, an welche bereits die Barabfindung ausgekehrt worden ist, zur Verfügung gestellt. Soweit Abfindungsberechtigte Aktionäre inzwischen ihre Depotverbindung gewechselt haben, erfolgt die Auszahlung des Barabfindungserhöhungsbetrags über die Kreditinstitute, bei denen im Zeitpunkt der Zahlung der Ursprünglichen Barabfindung ein Depot bestand. Zu diesem Zweck werden die Abfindungsberechtigten Aktionäre, die ihre Depotverbindung inzwischen gewechselt haben, gebeten, sich schnellstmöglich an dasjenige Kreditinstitut zu wenden, über das seinerzeit die Zahlung der Ursprünglichen Barabfindung abgewickelt wurde.

Abfindungsberechtigte Aktionäre, welche im Zeitpunkt der Eintragung des Ausschlusses der abfindungsberechtigten Aktionäre effektive Aktienurkunden besaßen und selber verwahrten und diese seinerzeit direkt einem inländischen Kreditinstitut zur Weiterleitung an die BHF-BANK AG, Frankfurt am Main, als damalige Zentralabwicklungsstelle unter Angabe einer Bankverbindung Zug um Zug für die Vergütung der Barabfindung eingereicht hatten, wird der Barabfindungserhöhungsbetrag über die seinerzeit angegebene Bankverbindung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wird auch diese Gruppe von Abfindungsberechtigten Aktionäre gebeten, sich schnellstmöglich an dasjenige Kreditinstitut zu wenden, über das seinerzeit die Zahlung der Ursprünglichen Barabfindung abgewickelt wurde.

- 3.2** Die Antragsgegnerin zu 2 wird die Auszahlung des Barabfindungserhöhungsbetrags an die Abfindungsberechtigten Aktionäre gemäß vorstehender Ziffer 3.1 veranlassen.
- 3.3** Die Zahlung des Barabfindungserhöhungsbetrags erfolgt für die Abfindungsberechtigten Aktionäre kosten-, spesen- und provisionsfrei.
- 3.4** Sofern der Barabfindungserhöhungsbetrag nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Vergleichs gemäß Ziffer 7 ausbezahlt wurde, kann sich die Antragsgegnerin zu 2 von ihrer Leistungspflicht durch Hinterlegung des Erhöhungsbetrags nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Verzicht auf die Rücknahme befreien, wenn diese Rechtsfolge nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung dreimal im Bundesanzeiger (gedruckte und elektronische Version) angedroht wurde.

4 Kosten

- 4.1** Die gerichtlichen Kosten des Spruchverfahrens einschließlich der gerichtlichen Kosten dieses Vergleichs trägt die Antragsgegnerin zu 2.

- 4.2 Ferner trägt die Antragsgegnerin zu 2 die außergerichtlichen Kosten des Spruchverfahrens (einschließlich dieses Vergleichs) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Ausschluss der Geltendmachung weitergehender Ansprüche auf Erstattung außergerichtlicher Kosten und Aufwendungen:
- Jeder Antragsteller hat, unabhängig davon, ob er anwaltlich vertreten ist, einen pauschalen Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 2 auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen i.H.v. EUR (der „**Erstattungsbetrag**“) zzgl. 19% Umsatzsteuer (sofern der Antragsteller selbst gegenüber der Antragsgegnerin zu 2 schriftlich erklärt hat, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein; vorsorglich wird festgehalten, dass vom Vertreter der außenstehenden Aktionäre keine solche Erklärung vorzulegen ist).
- 4.3 Mit Zahlung des Erstattungsbetrags nach Maßgabe der Ziffer 4.2 dieses Vergleichs sind alle Kosten und Auslagen aller Antragsteller (z.B. Post- und Telekommunikationspauschale sowie tatsächlich entstandene gesetzliche Auslagen und Reisekosten) abgegolten.
- 4.4 Der Gemeinsame Vertreter hat gegen die Antragsgegnerin zu 2 einen Anspruch auf Vergütung in Höhe von EUR zzgl. 19% Umsatzsteuer. Mit Zahlung dieses Vergütungsbetrags (der „**Vergütungsbetrag**“) sind alle Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters hinsichtlich des Spruchverfahrens (z.B. Post- und Telekommunikationspauschale sowie tatsächlich entstandene gesetzliche Auslagen und Reisekosten) abgegolten.
- 4.5 Die Zahlung des Erstattungs- bzw. Vergütungsbetrags erfolgt für die Antragsteller und den Gemeinsamen Vertreter kosten-, spesen- und provisionsfrei.
- 4.6 Im Übrigen findet eine Kostenerstattung bzw. Vergütung nicht statt.
- 4.7 Die Geltendmachung des Anspruchs auf den Erstattungsbetrag nach Maßgabe der Ziffer 4.2 und den Vergütungsbetrag gemäß Ziffer 4.4 ist an die Antragsgegnerin zu 2 zu adressieren und zu senden an

unter Angabe der Kontoverbindung des Antragstellers oder Antragstellervertreeters und einer Erklärung des Antragstellers, ob dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5 Wirkung des Vergleichs

- 5.1 Dieser Vergleich wirkt als echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB zugunsten aller – auch der nicht antragstellenden – Abfindungsberechtigten Aktionäre. Soweit eine Antragsgegnerin einem Abfindungsberechtigten Aktionär im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs eine höhere Abfindung als den Abfindungserhöhungsbetrag oder einen anderen Sondervorteil mit Ausnahme der Kostenerstattung in Ziffer 4 dieses Vergleichs gewährt, ist dies auch allen anderen Abfindungsberechtigten Aktionären zu gewähren.
- 5.2 Mit Erfüllung dieses Vergleichs gegenüber jedem Antragsteller, jedem sonstigen Abfindungsberechtigten Aktionär und dem Gemeinsamen Vertreter sind jeweils sämtliche Ansprüche jedes Antragstellers, jedes sonstigen Abfindungsberechtigten Aktionärs und des Gemeinsamen Vertreters gegenüber den Antragsgegnerinnen im Zusammenhang mit dem Übertragungsbeschluss erledigt.

- 5.3 Die Antragsteller, die Antragsgegnerinnen und der Gemeinsame Vertreter sind sich einig, dass dieser Vergleich hilfsweise als außergerichtlicher Vergleich wirksam sein soll. Für diesen Fall erklären hiermit sämtliche Antragsteller, die Antragsgegnerinnen und der Gemeinsame Vertreter das Spruchverfahren mit Erfüllung dieses Vergleichs übereinstimmend für erledigt.

6 Wirksamwerden

Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Protokollierung wirksam.

7 Bekanntmachung des Vergleichs

- 7.1 Die Antragsgegnerin zu 2 wird unverzüglich nach Zustellung des gerichtlichen Protokolls über den Abschluss dieses Vergleichs durch das Landgericht Frankfurt dafür Sorge tragen, dass dieser Vergleich mit Rubrum und im vollen Wortlaut jedoch ohne Nennung der Adressen der Antragsteller sowie ihrer Verfahrensbevollmächtigten, ohne Ziffer 4 dieses Vergleichs, ohne diesen Nebensatz und ohne den nachfolgenden Satz, bekannt gemacht wird. Anstelle des Wortlauts nicht bekannt zu machender Abschnitte dieses Vergleichs wird in den Bekanntmachungen die Auslassung wie folgt gekennzeichnet: „[...]“. Die Überschrift für die Veröffentlichung des Vergleichs soll im wesentlichen wie folgt lauten: **„Bekanntmachung über die Beendigung des Spruchverfahrens betreffend die Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHF-BANK Aktiengesellschaft nach § 327a ff. AktG im Jahr 2002 - ISIN DE0008025008 –“**
- 7.2 Der Vergleich wird im elektronischen Bundesanzeiger, den AnlegerPlus News und in einem Börsenpflichtblatt, nicht jedoch in dem Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht.
- 7.3 Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt die Antragsgegnerin zu 2.

8 Sonstiges

- 8.1 Dieser Vergleich enthält alle Abreden zwischen den Antragstellern, den Antragsgegnerinnen und dem Gemeinsamen Vertreter. Weitere Absprachen sind nicht getroffen worden. Soweit weitere Absprachen noch zu treffen wären, bedürften solche Absprachen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vergleiches ganz oder in Teilen nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3 Dieser Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.
- 8.4 Mit Abschluss dieses Vergleichs sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Spruchverfahren erledigt.